

SATZUNG des Vereins: **Berufsverband der Pastoralreferent*innen Deutschlands e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Berufsverband der **Pastoralreferent*innen** Deutschlands“ e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg mit dem Aktenzeichen VR 2398 FL / 09021010 eingetragen, im Folgenden kurz als „Verband“ bezeichnet.
2. Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort einer*s Vorsitzenden. Welcher Wohnort gewählt wird, entscheidet der Vorstand in seiner 1. Sitzung.
3. Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
4. Dem Verband ist in seinen schriftlichen Aussagen die Verwendung einer geschlechtssensiblen Sprache wichtig.¹

§ 2 Zweck

1. Die Tätigkeit des Verbands besteht in der Interessenvertretung der Berufsgruppe der Pastoralreferent*innen, insbesondere durch die Verbesserung der Vernetzung und der Kommunikation, durch die Durchführung entsprechender Fortbildung unter reflektierter Einbeziehung der Rahmenbedingungen kirchlicher Pastoral und durch die Öffentlichkeitsarbeit.
2. Zweck des Verbands ist es, die Seelsorge der katholischen Kirche in Deutschland zu fördern und dabei insbesondere die Berufsgruppe der Pastoralreferent*innen zu unterstützen und zu repräsentieren.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung der Kontakte zu und die Interessensvertretung bei kirchlichen Organisationen und Vertreter*innen, z.B. der Deutschen Bischofskonferenz, dem Zentralkomitee der Deutschen Katholik*innen², anderen Berufsgruppen, Vertretungen ähnlicher Gruppierungen in anderen Ländern,
 - b) die Verbesserung der Vernetzung und der Kommunikation innerhalb der Berufsgruppe der Pastoralreferent*innen,
 - c) die Durchführung von Fortbildungen und Reflexions-Seminaren,
 - d) die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein versteht sich als freier Zusammenschluss gemäß c.215 CIC/1983.

¹ So wird der sog. Gender-Star verwendet, z.B. „Pastoralreferent*innen“. Damit sind Personen sämtlichen Geschlechts einbezogen.

² [Diese Fußnote ist nicht Bestandteil der Satzung:] Die Schreibweise ergibt sich als konsequente Anwendung obwohl es derzeit nicht die offizielle Bezeichnung des ZdK ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können sowohl Diözesan-Verbände oder -Gruppen sowie einzelne Pastoralreferent*innen gemäß § 11,1. c) werden.
2. Einzelmitglied des Verbands kann jede natürliche Person sein, die der katholischen Kirche angehört und
 - a. die Berufsbezeichnung Pastoralreferent*in oder Pastoralassistent*in führt oder die Ausbildung zum*r Pastoralreferent*in erfolgreich durchlaufen hat; es sei denn, er ist zum Priester oder Diakon geweiht worden,
 - b. die universitäre Ausbildung zum*r Diplom-Theolog*in oder eine gleichwertige Ausbildung durchlaufen hat und in ähnlichen Arbeitsfeldern tätig ist wie die unter a. benannten Personen.
 - c. in deren Diözese kein Berufsverband oder -gruppe existiert oder dieser bisher nicht dem Bundesverband beigetreten ist. Sobald ein Diözesanverband oder eine -gruppe gegründet wurde und beigetreten ist, läuft die Vertretung darüber.
3. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die nicht die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllt. Fördermitglied kann des Weiteren auch jede juristische Person sein.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Einzelmitgliedern muss der Antrag den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und den gegenwärtigen bzw. letzten Einsatzort der*s Antragsteller*in enthalten.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Diözesanverbänden bzw. -gruppen, Einzelmitgliedern und den Fördermitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Diözesanverbände bzw. -gruppen, Einzelmitglieder und Fördermitglieder kann ein unterschiedlich hoher Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verband,
 - d) mit dem Tod des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder wenn es nicht mehr die Voraussetzungen nach §3 Ziff. 2 erfüllt. Die Streichung wegen rückständiger Beiträge darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbands verletzt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand zur nächsten Mitgliederversammlung die Entscheidung über die Berufung anzusetzen. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbands. Mitgliedsbeiträge und -spenden werden nicht zurück erstattet.

§ 6 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Verbands besteht aus

- a) zwei Vorsitzenden unterschiedlichen Geschlechts,
- b) dem*r Kassensführer*in,
- c) dem*r Schriftführer*in,
- d) bis zu 4 Beisitzer*innen

Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt. Die Wahl wird durch die von der Mitgliederversammlung beschlossene Wahlordnung geregelt.

2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter ein*e Vorsitzende*r, vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000,00 € sind für den Verband nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung dem durch Beschluss zustimmt.

3. Sofern der Vorstand eine*n Verbandsreferent*in in ein Beschäftigungsverhältnis übernimmt, wird dessen Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands angestrebt. Sie/Er hat jedoch kein Stimmrecht und kann kein Vorstandsamt wahrnehmen.“

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, die zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählt.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz-, oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen,
- f) Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen, soweit von der Mitgliederversammlung die Planstelle beschlossen ist,
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- h) Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
- i) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Bestellung und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die in § 7 lit. a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind: Delegierte der Diözesanverbände und -gruppen, Einzelmitglieder sowie zahlende Mitglieder der Diözesanverbände und -gruppen. Das Amt eines gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verband.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Werden vakante Vorstandsposten nachgewählt, gilt für diese Personen die verbleibende Amtszeit.
3. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit der*s Ausgeschiedenen wählen. Die Wahl muss auf der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
 - 1a Die von einem*r Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Post unter Nennung der Tagesordnung einberufen werden. Die Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einberufungsfrist kann aus wichtigem Grund verkürzt werden; in jedem Fall ist aber eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. In der Vorstandssitzung wird jeweils vereinbart, wer zur folgenden Sitzung einlädt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Die Vorstandssitzung leitet ein*e Vorsitzende*r. Im Streitfall entscheidet das Los.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit in Entscheidungen zu § 8 a und b sowie § 10 1a entscheidet das Los.
5. Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer*innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift muss in der folgenden Vorstandssitzung genehmigt werden.

6. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder E-Post gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an dieser Beschlussfassung mitwirken. Der gefasste Beschluss wird dem nächsten Vorstandsprotokoll beigelegt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:

- a) Alle Mitglieder des Vorstands,
- b) die Delegierten aus den Diözesanverbänden und -gruppen gemäß dem Schlüssel: 2 Delegierte bei bis zu 100 zahlenden Mitgliedern, 3 Delegierte bei 101 bis 300 zahlenden Mitgliedern, 4 Delegierte bei über 300 zahlenden Mitgliedern.
- c) Einzelmitglieder werden nach dem Schlüssel: bis 25 Mitglieder wählen einen Delegierten, ab 26 bis 100 Mitglieder werden durch 2 Delegierte vertreten – alle weiteren Mandate wie unter b). Die entsprechende Organisation der Delegationen vor einer Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Jede*r Delegierte hat eine Stimme, Stimm-Übertragungen bzw. -Häufelungen sind nicht möglich.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Verbandsarbeit,
- b) Wahl der Vorsitzenden, der*des Kassensführer*in, der*des Schriftführer*in und der Beisitzer*innen,
- c) Entgegennahme der und Abstimmung über die Rechenschaftsberichte des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbands,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

3. Fördermitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen.

Fördermitglieder haben jedoch in den Mitgliederversammlungen kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Post unter Nennung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem*r Vorsitzenden geleitet - bei Verhinderung von einer anderen Person aus dem Vorstand, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.

2. Ist der*die Schriftführer*in bei der Mitgliederversammlung anwesend, hat er*sie das Versammlungsprotokoll zu führen, bzw. diese Aufgabe zu delegieren. Ist der*die Schriftführer*in nicht anwesend, bestimmt die Versammlung die Protokollführung.

3. Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor und lässt die Mitgliederversammlung darüber entscheiden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Verbands eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Verbands kann nur mit Zustimmung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

5. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Dabei ist dann nur eine einfache Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung,
- die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand entscheidet darüber und teilt das Ergebnis am Beginn der Mitgliederversammlung mit. Über Anträge zur Ergänzung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zeitpunkts und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 bis 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Verbands und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13, Ziff. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall sämtlicher steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an „missio - Internationales Katholisches Missionswerk Ludwig-Missions-Verein, Körperschaft des Öffentlichen Rechts, München“, mit der Maßgabe, dass das Verbandsvermögen für das Projekt „Aktion Solidarität - Laien füreinander“ zu verwenden ist. Sollte dieses Projekt zu diesem Zeitpunkt vom Begünstigten nicht mehr durchgeführt werden, fällt das Vermögen dem Begünstigten mit der Auflage zu, dass das Verbandsvermögen ausschließlich für Projekte der Laienkatechese zu verwenden ist.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.11.2009 in Salzburg beraten und beschlossen und geändert bei der Mitgliederversammlung am 26.3.2019 in Würzburg.